

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr.18 vom 02. Mai 2023

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung  
zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8  
einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicherung  
sowie privater Feldweg mit Bahnröhrunterquerung (begehrbarer Wartungstunnel DN 2000)  
und Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen ..... 1

Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2);  
Umbau und Herstellung der Durchgängigkeit an den vorhandenen Sohlschwellen Fkm 6+245, 6+180 und 5+773;  
Durchführung des Erörterungstermins ..... 2

Vollzug der Wassergesetze;  
Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen  
(FINr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6, 632,  
633, 633/1, 634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058 Gemarkung Bischofswiesen);  
Durchführung des Erörterungstermins ..... 3

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
ermittelten Überschwemmungsgebiets HQ100 des Wildbachs Weißbach  
– Gewässer III. Ordnung – (Fluss-km 0,000 bis ca. 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land  
auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und Gemeinde Bayerisch Gmain ..... 4

#### Markt Berchtesgaden

Sanierungsgebiet „Markt Berchtesgaden Hauptort“ des Marktes Berchtesgaden  
Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 5

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring  
zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens  
und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“  
gemäß § 8 Abs. 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 6

Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring  
zur Aufhebung einer Veränderungssperre für die Grundstücke  
Fl.Nr. 1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.),  
1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.),  
1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5  
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“  
gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 7

Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring  
zur Aufhebung einer Vorkaufsrechtssatzung für die Grundstücke  
Fl.Nr. 1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.),  
1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.),  
1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5  
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“  
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 8

|   |    |
|---|----|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring<br>Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023 .....  | 9  |
| Satzung über den Jahrmarkt (Auer Kirtag)<br>in der Gemeinde Ainring, Ortsteil Au .....  | 10 |
| Satzung über die Erhebung der Jahrmarktgebühren (Auer-Kirtag) .....   | 11 |
| Satzung über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif .....  | 12 |
| <b>Gemeinde Saaldorf-Surheim</b>  |    |
| Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB<br>in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kostenerstattungsbetragssatzung) ..... | 13 |
| <b>Friedhofsverband Berchtesgaden</b>   |    |
| Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden<br>für das Haushaltsjahr 2023 .....   | 14 |

Bek Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 einschl. Errichtung Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehbare Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen

Herr **XXX** hat für das Vorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag vom 23.02.2018 (Anlagen 1 bis 17) mit Ergänzung vom 07.12.2018 und 06.06.2019 (Anlage 2 Erläuterung Hydraulikkran und Hydraulisches Gutachten), 08.12.2022 (Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP-Bericht) sowie vom 10.01.2023 (ergänzendes hydraulisches Gutachten) auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache einschließlich der Errichtung einer Stahlspundwand zur Baugrundsicherung sowie eines privaten Feldweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbare Wartungstunnel DN 2000) und einem Holzgebäude am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung eingereicht.

Mit dem geplanten Vorhaben soll an einer bereits bestehenden Querverbauung in der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 (Sohlschwelle Nr. 5) seitlich der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden eine neue Wasserkraftanlage als sogenanntes Flusskraftwerk errichtet werden. Die Wasserkraftanlage setzt sich aus den folgenden wesentlichen Anlagenteilen zusammen:

- **Wehranlage als wassergefülltes Schlauchwehr**
- **Einlaufbereich und Querrechenanlage bzw. Horizontalrechen**
- **Kraftwerksbauwerk**
- **Fischaufstiegsanlage**
- **Fischabstieg**

Die doppelt regulierte Kaplan-Turbine hat bei einem Ausbauzufluss von 2,50 m<sup>3</sup>/s und einer Nettofallhöhe von 5,80 m eine Leistung von ca. 128 kW (Jahresarbeitsleistung ca. 540.000 kWh). Der Stauraum des Schlauchwehres (Stauwurzel) reicht bis zur Sohlschwelle Nr. 4, die nicht mehr eingestaut wird.

Die Durchgängigkeit soll durch eine Fischaufstiegshilfe als Beckenpassanlage mit überströmten und durchströmten Steinschwellen und Störsteinen in naturnaher Bauweise mit 130 l/s Abflusswassermenge und einem Fischabstieg über die Spülklappe mit anschließendem Wasserableitgerinne (Niedrigwasserrinne mit 100 l/s Abflusswassermenge bewerkstelligt werden.

Die Umgestaltungen der Bischofswiesener Ache als Gewässerausbau im Unter- und Oberwasser der Wasserkraftanlage dienen der Wasserkraftanlage selbst und zur Erreichung der Durchgängigkeit.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende **wasserrechtlichen Zulassungstatbestände**:

1. Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftanlage  
Die für die Errichtung des Kraftwerksbauwerkes (Schachtbauwerk und Betriebsgebäude) erforderliche Baugenehmigung nach Art. 59 Bayerische Bauordnung –BayBO- ist in die Bewilligung eingeschlossen.
2. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau wesentliche Umgestaltung der Bischofswiesener Ache nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1.a) und c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit

- a) Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage)  
und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden = wesentliche Umgestaltung des Gewässerausbaubestandes der Bischofswiesener Ache als oberirdisches Gewässer)

ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Mit Antrag vom 23.02.2018 wurde die Unterlage nach § 16 UVPG i.V. mit Anlage 4 zum UVPG –UVP-Bericht– vom 23.02.2018 vorgelegt, der durch den überarbeiteten UVP-Bericht vom 08.08.2022 ergänzt wurde. Insoweit kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag entsprechend dem bisher geäußerten Willen des Antragstellers darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet am

**Donnerstag, den 1. Juni 2023 um 08.30 Uhr**

**im Landratsamt Berchtesgadener Land**, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal I, Zimmer-Nummer 144 im 1. Stock, statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechteinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 18. April 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Landratsamt Berchtesgadener Land**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerks am Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Fkm 6,2); Umbau und Herstellung der Durchgängigkeit an den vorhandenen Sohlschwelen Fkm 6+245, 6+180 und 5+773; Durchführung des Erörterungstermins**

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer Herr Josef Kollmer, Bergener Str. 10, 94256 Drachensried hat für das Vorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag vom 16.07.2018 (angepasst am 14.05.2021 und am 18.08.2022) auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache eingereicht. Dem Antrag lagen die Unterlagen in den Anlagen 1 – 19 bei, die am 29.03.2023 ergänzt wurden (Anlage 2 (Erläuterungsbericht), 4 und 28 (Plandarstellung Längs-1), 8 (Feinrechenanlage), 9 und 27 (Turbinendaten), 20 (Ergänzung Naturschutz), 21 (2D-Hydraulik), 22 (Geogefahren), 23 (Ergänzung Fischereibiologie), 24 (Bauablauf), 25 (Regelungsverzeichnis), 26 (Feinrechenanlage), 28 (Plandarstellungen, z.B. E-9, E-10, E-11, Längs-1, D-1 und Visualisierung 3D-Darstellung), 29 (Ergänzungen Bauantrag), 30 (Rückbauverpflichtung)); es wurde seitens des Antragsstellers auf die 2. Ausbaustufe verzichtet und der Rechenstabilitätsabstand von 15 auf 12 mm reduziert.

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen und Einwendungen sind nebst einer Übersicht dieser Dokumente unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=26BE4193-658C-4E4D-BB90-337B868CCEBC> abrufbar.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 17.07.2019 bis 16.09.2019 und vom 07.07.2021 bis 06.09.2021 statt.

Mit dem geplanten Vorhaben soll an der Ramsauer Ache im Bereich des Felsentunnels an der B 305 bei Fkm ca. 6,2 eine neue Wasserkraftanlage errichtet werden. Die Wasserkraftanlage setzt sich aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen zusammen:

- Wehranlage (Segmentwehranlage)
- Kraftwerksbauwerk
- Fischaufstiegsanlage
- Fischabstieg

Zudem sind der Umbau und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den vorhandenen Sohlschwelen Fkm 6+245, 6+180 und 5+773 vorgesehen. Die Stauwurzel reicht bis zur Sohlschwelle km 6+180.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende **wasserrechtlichen Zulassungstatbestände**:

1. Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftanlage. Die für die Errichtung des Kraftwerksbauwerkes (Wehranlage und Betriebsgebäude) erforderliche Baugenehmigung ist in die Bewilligung eingeschlossen.
2. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau wesentliche Umgestaltung der Ramsauer Ache nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.
3. Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG i. V. m. § 36 Abs. 1 WHG (z.B. Drehkran, Betriebsgebäude, Kabelverlegung, Nothaltebucht)

Anstelle der nach Ziffer 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) und c) UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Es ist somit eine UVP notwendig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Montag, den 12. Juni 2023 um 08:00 Uhr**  
im **Landratsamt Berchtesgadener Land**,  
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall,  
Sitzungssaal I (Zimmer-Nummer 144) im 1. Stock.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechteinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 24. April 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

## **Landratsamt Berchtesgadener Land**

### **Vollzug der Wassergesetze; Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen (FINr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6, 632, 633, 633/1, 634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058 Gemarkung Bischofswiesen); Durchführung des Erörterungstermins**

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Schreiben vom 13.11.2019 die Ertüchtigung und die Erweiterung der Beschneigungsanlage am Götschen und mit Schreiben vom 13.01.2020 den vorzeitigen Beginn der Rodungsmaßnahmen beantragt. Im Amtsblatt Nr. 4 vom 21.01.2020 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 24.01. – 24.02.2020 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 24.01. – 09.03.2020 erhoben werden.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn der Rodungsmaßnahmen wurde von der Gemeinde Bischofswiesen nicht mehr weiterverfolgt. Mit Schreiben vom 24.04.2020 wurde von der Gemeinde Bischofswiesen der vorzeitige Beginn für die Beschneigungsanlage beantragt. Mit Bescheid vom 17.06.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 02.10.2020 (Änderungsantrag vom 25.09.2020) und vom 09.07.2021 (Änderungsantrag vom 21.06.2021) wurden diverse Maßnahmen vorzeitig zugelassen.

Mit Schreiben vom 09.11.2022 hat die Gemeinde Bischofswiesen ihren Antrag vom 13.11.2019 hinsichtlich der beantragten Maßnahmen modifiziert und insoweit auch verringert. Im Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2022 wurde das (geänderte) Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren in der Zeit vom 30.11. – 30.12.2022 einsehbar. Einwendungen konnten in der Zeit vom 30.11.2022 – 30.01.2023 erhoben werden.

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen und Einwendungen sind nebst einer Übersicht unter

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=5C34BA6F-24C8-4CEF-B7A7-9E4B50130261>

abrufbar.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende wasserrechtliche Zulassungstatbestände:

1. **Genehmigung** der Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage (Art. 35 BayWG)
2. **Beschränkte Erlaubnis** nach Art. 15 BayWG für die Gewässerbenutzung Bredlergraben
3. **Planfeststellung** nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (Speicherteich)

Anstelle der nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) und c) UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Es ist somit eine UVP notwendig (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG).

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 18. Juli 2023 um 08:00 Uhr**  
im **Landratsamt Berchtesgadener Land**,  
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall,  
Sitzungssaal I (Zimmer-Nummer 144) im 1. Stock.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechteinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 25. April 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 4

## **Landratsamt Berchtesgadener Land**

### **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets HQ100 des Wildbachs Weißbach – Gewässer III. Ordnung – (Fluss-km 0,000 bis ca. 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **Anpassung**

Das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet des Weißbachs (Flusskilometer 0,000 bis ca. 5,450) wurde im Amtsblatt Nr. 31 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 30.07.2019 öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Aufgrund einer neuen Berechnung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat sich das Überschwemmungsgebiet mittlerweile verändert. Die Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets „Weißbach“ wird daher entsprechend angepasst. Eine zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung erfolgt mit dieser Anpassung nicht.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für den Weißbach (Fluss-km 0,000 bis ca. 5,450) im Landkreis Berchtesgadener Land (Gemeindegebiete Bayerisch Gmain und Große Kreisstadt Bad Reichenhall) wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt (Stand: 22.12.2022). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:20.00 schräg schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Berchtesgadener Land (Zimmer 212) sowie in der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und in der Gemeinde Bayerisch Gmain während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Gebieten sind verboten (§§ 78 Abs. 8 und 78a Abs. 6 WHG):

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch; ausgenommen die Ausweisung, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 WHG).
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ausgenommen Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG),
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Abs. 1 WHG)  
Die unter Ziffer 3 – 10 aufgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbeutzungen erforderlich sind.

Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 I, II oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- b) die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- c) die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 IV und § 35 VI BauGB entsprechend.

Von Ziffer 1 kann das Landratsamt Berchtesgadener Land ausnahmsweise die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Von Ziffer 2 kann das Landratsamt Berchtesgadener Land unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigen (§ 78 Abs. 4 WHG), wenn

- a) das Vorhaben
  - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalte-  
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- b) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Von Ziffer 3 – 10 kann das Landratsamt Berchtesgadener Land Maßnahmen im Einzelfall zulassen (§ 78a Abs. 2 WHG), wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- b) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- c) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder



die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei Buchstabe b) und c) sind dabei die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

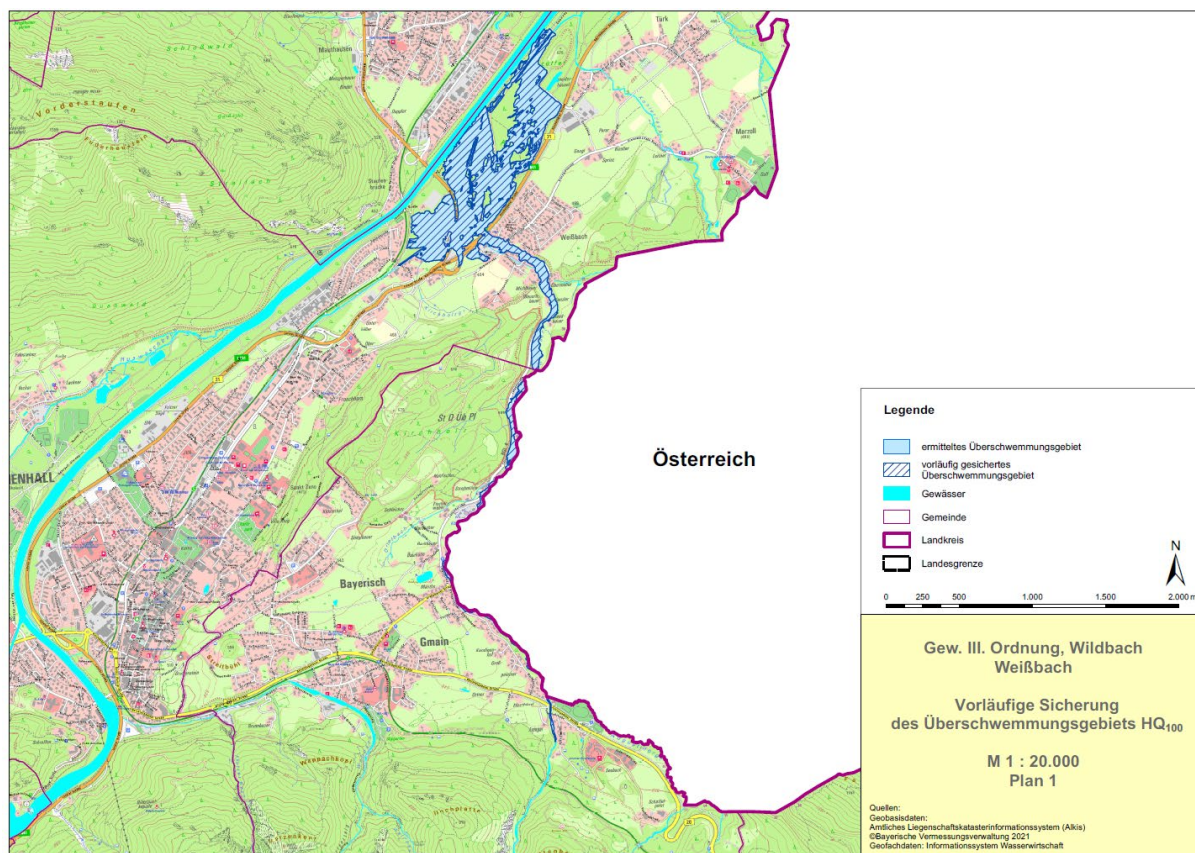
Von Ziffer 11 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gelten die §§ 46 und 70 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts BGL über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Amtsblattbekanntmachung vom 30.07.2019). In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des Umwelt-Atlases Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.



Bad Reichenhall, den 25. April 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 5

## Markt Berchtesgaden

### Sanierungsgebiet „Markt Berchtesgaden Hauptort“ des Marktes Berchtesgaden Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für das oben genannte Sanierungsgebiet durchzuführen. Grundlage für den Geltungsbereich der Untersuchung war der Abgrenzungsplan vom 18.05.2021. Die vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Markt Berchtesgaden Hauptort“ wurden zwischenzeitlich erarbeitet. Hierin werden bauliche Mängel und städtebauliche Missstände aufgezeigt, die es zu beseitigen gilt. Da eine Erhaltung der Bausubstanz im Ortszentrum mit Rücksichtnahme auf gegebene marktliche Strukturen finanzielle Nachteile gegenüber Neubauf lächen aufweist, ist es notwendig, dies durch steuerliche Vorteile auszugleichen. Dazu ist die Festsetzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) erforderlich.

Vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes findet eine Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB statt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 25.04.2023 den Satzungsentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme werden die vorbereitenden Untersuchungen, Stand 12/2022 und der Satzungsentwurf samt Abgrenzungsplan vom 20.03.2023 ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

#### **10. Mai 2023 bis 12. Juni 2023**

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Parallel hierzu stehen die Verfahrensunterlagen im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/satzungen-nach-baugb> für jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Berchtesgaden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Die betroffenen öffentlichen Aufgabenträger werden von der Auslegung gleichzeitig benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayer. Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Berchtesgaden, den 26. April 2023  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Ainning**

#### **Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainning zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ gemäß § 8 Abs. 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ aufzustellen. Hintergrund und Anlass war seinerzeit, dass im östlichen Bereich der bestehenden Verbindungsstraße ein Entfernen der Straße befürchtet werden musste.

Die vorhandene Verbindungsstraße lag in weiten Teilen auf Privatgrund.

Durch konstruktive Gespräche mit dem Grundeigentümer ist es jedoch gelungen, die fehlenden Straßenflächen in der Ausdehnung des heutigen Bestandes notariell zu erwerben. Somit ist die Verbindungsstraße im heutigen Bestand gesichert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat daher beschlossen, das Bauleitplanverfahren „Straßenbebauungsplan Saalachau-Hagenau“ einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Betroffen waren folgende Flurnummern jeweils der Gemarkung Ainning:

1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5.

Der Beschluss des Gemeinderates Ainning vom 28.02.2023 über die Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da das Bauleitplanverfahren nicht abgeschlossen wurde und damit noch keine Rechtskraft erlangen konnte, bleibt es bei der bisherigen planungsrechtlichen Situation (Außenbereich gemäß § 35 BauGB). Ein förmliches Aufhebungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Mitterfelden, den 24. April 2023  
Gemeinde Ainning

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Ainning**

#### **Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainning zur Aufhebung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nr. 1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.), 1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.), 1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5 jeweils der Gemarkung Ainning im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 20. April 2021 die Aufstellung eines Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ beschlossen. In dieser Sitzung wurde zur Sicherung dieser Planung in weiterer Folge beschlossen, gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

Hintergrund und Anlass war seinerzeit, dass im östlichen Bereich der bestehenden Verbindungsstraße ein Entfernen der Straße befürchtet werden musste.

Die vorhandene Verbindungsstraße lag in weiten Teilen auf Privatgrund.

Durch konstruktive Gespräche mit dem Grundeigentümer ist es jedoch gelungen, die fehlenden Straßenflächen in der Ausdehnung des heutigen Bestandes notariell zu erwerben. Somit ist die Verbindungsstraße im heutigen Bestand gesichert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat daher beschlossen, die Veränderungssperre im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ aufzuheben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Mitterfelden, den 24. April 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Ainring**

**Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring  
zur Aufhebung einer Vorkaufsrechtssatzung für die Grundstücke  
Fl.Nr. 1739/23 (Tf.), 1739/26 (Tf.), 1739/28 (Tf.), 1739/30 (Tf.), 1739/33 (Tf.), 1739/34 (Tf.), 1739/36 (Tf.),  
1739/40 (Tf.), 1739/84 (Tf.), 1739/85 (Tf.), 1739/96 (Tf.), 1739/99 (Tf.), 1739/103, 1739/114 (Tf.),  
1739/116 (Tf.), 1739/120 (Tf.), 1790/01 (Tf.), 1804 (Tf.), 1803/3, 1803/5  
jeweils der Gemarkung Ainring im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“  
gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 20. April 2021 die Aufstellung eines Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ beschlossen. Um den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes abzusichern wurde in weiterer Folge beschlossen, gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen.

Hintergrund und Anlass war seinerzeit, dass im östlichen Bereich der bestehenden Verbindungsstraße ein Entfernen der Straße befürchtet werden musste.

Die vorhandene Verbindungsstraße lag in weiten Teilen auf Privatgrund.

Durch konstruktive Gespräche mit dem Grundeigentümer ist es jedoch gelungen, die fehlenden Straßenflächen in der Ausdehnung des heutigen Bestandes notariell zu erwerben. Somit ist die Verbindungsstraße im heutigen Bestand gesichert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat daher beschlossen, die Vorkaufsrechtssatzung im Bereich des Straßenbebauungsplanes „Saalachau-Hagenau“ aufzuheben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung außer Kraft.

Mitterfelden, den 24. April 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Gemeinde Ainring**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.825.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.895.400,00 €

ab.

## § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 650.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| Grundsteuer  |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 310 v. H. |
| Gewerbsteuer                                       | 310 v. H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ainring, den 25. April 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

## Gemeinde Ainring

### Satzung über den Jahrmarkt (Auer Kirtag) in der Gemeinde Ainring, Ortsteil Au

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

### Satzung über den Jahrmarkt (Auer Kirtag) in der Gemeinde Ainring, Ortsteil Au

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MARKTVERKEHR

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Marktordnung gilt für den Jahrmarkt im Ortsteil Au (Auer Kirtag).
- (2) Die Marktveranstaltung, für die diese Marktordnung gilt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ainring. Im Sinne dieser Marktordnung ist Marktbehörde das Amt für öffentliche Ordnung der Gemeinde Ainring und Marktaufseher die mit der Durchführung der Marktregelung beauftragten Personen.

##### § 2

##### Marktplatz

- (1) Der Markt findet in der in der Marktfestsetzung bestimmten Flächen statt. Die Marktbehörde teilt die jeweiligen Standplätze zu.

- (2) Im Interesse der Ordnung auf dem Markt, zur Förderung des Marktverkehrs, mit Rücksicht auf die Platz- und Verkehrsverhältnisse, zur Erleichterung des Wareneinkaufs, ferner aus städtebaulichen Gründen und Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Marktbehörde kurzfristig für Standplätze eine andere Platzeinteilung wie unter Abs. 1 festgelegt, vornehmen und eine bereits getroffene Einteilung ändern.
- (3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls oder aus sonstigen wichtigen Gründen, ferner wenn Baumaßnahmen dies erfordern, kann die Festsetzungsbehörde Märkte oder Teilmärkte räumlich verlegen oder ausfallen lassen. Für Schäden, die Fieranten, Marktbeschickern oder Marktbesuchern aus Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

### **§ 3 Marktzeiten**

- (1) Der Jahrmarkt (Auer Kirtag) findet am ersten Sonntag im August statt.
- (2) Der Marktverkauf am Auer Kirtag beginnt um 10.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- (3) Außerhalb des Markttags und der festgesetzten Verkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktflächen verboten.

### **§ 4 Zweckbestimmung des Marktes**

- (1) Der Jahrmarkt (Auer Kirtag) dient entsprechend Titel IV § 68 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 60 b der Gewerbeordnung dem Verkauf und Kauf von Waren aller Art und der Unterhaltung der Besucher.
- (2) Vom Feilbieten ausgeschlossen sind alle feuergefährlichen oder explodierenden Waren, Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen; außerdem Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstößt.

## **II. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS BENUTZUNGSRECHT**

### **§ 5 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Wer einen Standplatz am Jahrmarkt zugeteilt erhalten will, hat bis spätestens 30. Juni des Jahres, in dem der Markt stattfindet, schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Warenart anzusuchen. Später eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bewerbungen können per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Über die Bewerbung entscheidet die Gemeinde Ainring bis zum 10. Juli des Jahres, in dem der Markt stattfindet. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde Ainring nicht bis zum 10. Juli des Jahres, in dem der Markt stattfindet entschieden, gilt die Zusage als erteilt.
- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich.
- (4) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbare Marktverkaufsfläche, so entscheidet die Marktaufsicht, nach pflichtgemäßem Ermessen, wer zugelassen wird.
- (5) Jeder Marktvorkäufer (Fierant) hat den ihm von der Marktaufsicht zugeteilten Standplatz einzunehmen. Der zugeteilte Standplatz darf nur mit Genehmigung der Marktbehörde vergrößert, vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet werden.
- (6) Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (7) Bereits gemietete Standplätze, die am Markttag spätestens eine Stunde vor Marktbeginn oder spätestens eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (8) Das Verfahren nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

### **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens am Veranstaltungstag ab 08.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens 2 Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 8 Verkaufsstände**

- (1) Die Gemeinde kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (2) Jeder Verkäufer hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen enthält. Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, dass der Durchblick durch die Marktstraße behindert ist.

## **§ 9 Preisauszeichnung, Maße und Gewichte**

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen (bis 250 g in 100 g-Preisen, darüber in 1 kg-Preisen).
- (2) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen. Bei vorverpackter Ware ist das „Tara“ (Differenz zwischen Brutto- und Nettogewicht) in die Waage einzugeben.

## **§ 10 Marktfreiheit, Zutritt zum Markt**

- (1) Die Marktfreiheit wird für jedermann gewährleistet, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Marktverkehr ist nur an dem Markttag während der Marktzeiten zulässig.
- (2) Der Gemeingebrauch an gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen im Marktbereich ist an den Markttagen zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes an dem Markttag während der Marktzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- (4) Zu den Märkten haben die Platz- und Standinhaber (Marktbezieher, Fieranten) als Verkäufer und alle Personen, welche die feilgebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher) freien Zutritt. Verkäufer und Verbraucher gelten als Benutzer des Marktes.

## **§ 11 Ausschluss**

- (1) Von der Benutzung oder dem Besuch des Jahrmarktes sind Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.
- (2) Von der Benutzung oder dem Besuch des Jahrmarktes können von der Marktbehörde auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden:
  1. Personen oder Firmen, die wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen;
  2. Personen oder Firmen, die wiederholt den Weisungen der Marktaufseher oder Beauftragten der Marktbehörde zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwarnet werden mussten;
  3. Personen, die im Verdacht stehen, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung zu begehen.
- (3) Ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge betreten.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gewidmeten und ausgewiesenen Marktplätze werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Jahrmarktsatzung erhoben.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Ainring haftet nicht für Schäden, die dem Marktbezieher/Fieranten und dem Besucher anlässlich des Marktes entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbezieher/Fieranten, Besucher und Unternehmer haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Die Marktbezieher/Fieranten haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (3) Die Platz- und Standinhaber haben gegenüber der Gemeinde Ainring keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

## **§ 14 Ersatzvornahme**

- (1) Kommt ein Marktbezieher/Fierant oder Unternehmer einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Auflage nicht nach, so kann die Marktbehörde nach Androhung und einer zuvor festgesetzten Frist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **III. BETRIEBSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 15**

##### **Marktbetrieb, Marktfrieden**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf dem Marktgelände ist während der Marktzeit das Betteln und Hausieren verboten. Betrunkene dürfen während der Marktzeit den Marktplatz nicht betreten.
- (3) Tiere und sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden. Blindenhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (4) Auf dem Marktplatz dürfen kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
- (5) Es ist untersagt, auf dem Markt und an Marktständen Plakate anzuschlagen und Werbezettel zu verteilen.
- (6) Wetterdächer und Schirme müssen vom Boden mindestens 2,10 Meter Abstand haben und so aufgestellt werden, dass sie den Marktverkehr nicht behindern.
- (7) Das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen sind untersagt.
- (8) Das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz ist verboten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- (9) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktgelände nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und zur Anlieferung verkehren oder abgestellt werden; ausgenommen sind Verkaufsfahrzeuge.

#### **§ 16**

##### **Unzulässige Geschäftsausübung**

- (1) Im Marktgebiet außerhalb der zugewiesenen Standplätze darf keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Waren im Umhertragen und durch extrem lautes Ausrufen zum Kaufe anzubieten.
- (3) Ferner ist unzulässig:
  1. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen (z.B. Verlosungen; ausgenommen gemeinnützige Zwecke);
  2. Käufer vom Kaufe abzuhalten oder zu verdrängen;
  3. sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisunterbietungen vorzunehmen.

#### **§ 17**

##### **Verkauf**

- (1) Die zum Markt gebrachten Marktwaren gelten als angeboten; der Marktbesucher/Fierant hat sie auf dem zugewiesenen Platz ordnungsgemäß feilzubieten. Dazu gehören insbesondere eine einwandfreie Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und vorschriftsmäßige Preisauszeichnung.
- (2) Fleisch, Wurst, Fette, Butter, Margarine, Käse, Brot, enthäutetes Wild, enthäutete Kaninchen, gerupftes Geflügel, Fische sowie sonstige unverpackte empfindliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, seitlich geschlossenen Ständen mit Bodenplatte und aus geschlossenen, gekühlten Schaukästen (bei frischen Fleischerzeugnissen maximal bis 7°C), in denen die Ware des Bezieher gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Regen und vor Fliegen geschützt ist, verkauft werden. Die Marktbehörde kann bei Bedarf weitergehende Anordnungen treffen.
- (3) Die Marktwaren dürfen niemand vorenthalten und nicht versteckt verkauft werden. Verkaufte Waren müssen den Käufern mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Waren vorzumessen und vorzuwiegen.
- (5) Wer Schmuckreisig, Waldzweige und dergleichen, auch in verarbeiteter Form, feilhält, hat den Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb mitzuführen.
- (6) Lebensmittel, die nicht sicher, gesundheitsschädlich oder verdorben sind, dürfen weder feilgeboten noch aufbewahrt werden.
- (7) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinanderstehen können. Geschlachtetes Geflügel darf nicht mit ungeeignetem Material ausgestopft werden. Niederes Wild (Kaninchen oder Hasen) darf nicht in oder an den Verkaufsständen abgehäutet oder ausgenommen werden.
- (8) Alle tierischen Abfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

#### **§ 18**

##### **Lagerung**

- (1) Hinter den Verkaufsflächen liegende Lagerflächen sind nach Möglichkeit freizuhalten; sie dürfen nicht zum Stapeln von Kisten, Körben oder sonstigem Leergut verwendet werden.

- (2) Die Gänge sind von Waren, Leergut und Gerätschaften freizuhalten.
- (3) Die aufgestapelten Waren, Kisten und dergleichen dürfen auf dem Markt eine Höhe von 1,40 Meter nicht überschreiten.

#### **§ 19 Verkauf von Pilzen**

- (1) Es dürfen nur genusstaugliche Pilze angeboten werden. Die einzelnen Pilzsorten sind getrennt auf undurchlässiger, abwaschbarer Unterlage anzubieten. Das Ausbreiten der Pilze auf dem Boden ist nicht gestattet.
- (2) Pilze, deren Unschädlichkeit nicht völlig einwandfrei feststeht, dürfen nicht angeboten werden. In Zweifelsfällen sind die angebotenen Pilze zu entfernen.
- (3) Getrocknete Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn sie madenfrei sind. Die Pilzart und Herkunft müssen angegeben werden.

#### **§ 20 Fundsachen**

- (1) Auf den Märkten gefundene Sachen sind unverzüglich im Fundamt der Gemeinde abzugeben.
- (2) Waren und Gegenstände, die vom Eigentümer innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht abgeholt werden, leicht verderblich sind oder deren Eigentümer nicht bekannt ist, kann die Gemeinde freihändig verkaufen. Der Erlös, abzüglich der entstehenden Verwaltungskosten, wird dem Eigentümer ausgezahlt. Ist der Eigentümer nicht festzustellen, so kommt der Erlös nach Ablauf eines halben Jahres der Gemeinde zu.

### **IV. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 21 Aufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird im Auftrag der Gemeinde von Bediensteten der Marktbehörde ausgeübt (Marktaufseher). Alle Marktbezieher/Fieranten sind verpflichtet, den Anweisungen des Marktaufsehers und den im Vollzug dieser Marktordnung beauftragten Bediensteten Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten der Marktbehörde und der Lebensmittelüberwachung ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten und Warenproben auf Verlangen auszuhändigen. Die Marktbezieher/Fieranten sind ferner verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten.
- (3) Die im Auftrag der Marktbehörde handelnden Bediensteten weisen sich durch Vorzeigen des Dienstausweises aus.

#### **§ 22 Sauberkeit und Reinlichkeit auf dem Markt**

- (1) Das Beschmutzen der Marktanlage und ihrer Einrichtungen ist zu unterlassen. Die Marktbezieher/Fieranten haben ihren Standplatz in Ordnung zu halten, insbesondere dürfen Papier, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden oder auf die Straße und in die Durchgänge geworfen werden.
- (2) Die Marktbezieher/Fieranten und ihre Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Es ist den Käufern zu untersagen, Waren zu berühren oder zu betasten.
- (3) Marktbezieher/Fieranten die Lebensmittel anbieten, haben darauf zu achten, dass (für den Betreiber und seine Angestellten) eine geeignete Handwaschgelegenheit mit Warmwasser, Seifenspender und Einmalhandtüchern zur Verfügung steht. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft und Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung ist die Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz mitzuführen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbezieher/Fierant dafür Sorge zu tragen, dass sein Standplatz im ordentlichen Zustand verlassen wird. Abfälle und Unrat sind von ihm selbst zu beseitigen

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 23 Befreiungen**

Die Marktbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Ferner kann die Marktbehörde zur Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Marktplätzen im Einzelfall notwendige Anordnungen treffen.

#### **§ 24 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 2 außerhalb des festgesetzten Marktgebietes Märkte durchführt;
2. § 3 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Marktaktivitäten ausübt;
3. § 4 der Zweckbestimmung des Marktes zuwiderhandelt;



4. § 5 ohne Standplatzzuweisung den Markt bezieht oder den zugewiesenen Standplatz ohne Genehmigung vergrößert, vertauscht, Dritten überlässt oder zum Verkauf einer anderen als in der Bewerbung angegebenen Warenart verwendet;
5. § 7 Abs. 1 einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt;
6. § 7 Abs. 2 vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt;
7. § 10 Abs. 4 als Verbraucher auftritt, obwohl er Wiederverkäufer ist;
8. § 11 Abs. 2 Märkte betritt;
9. § 15 den Marktfrieden stört;
10. § 16 unzulässige Geschäfte verübt;
11. §§ 17, 18 und 19 den Vorschriften über Namensanbringung, Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Preisauszeichnung, Warenangabe, Maß und Gewicht, Eigentumsnachweis, lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen sowie tierschutzrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt;
12. § 21 Abs. 1 Satz 2 Anweisungen des Marktaufsehers nicht Folge leistet;
13. § 21 Abs. 2 den Zutritt und die Überprüfung verhindert, keine Warenproben aushändigt sowie Auskünfte, Angaben und Einsicht in Geschäftsunterlagen verweigert;
14. § 22 die Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Märkten missachtet;
15. § 23 Satz 2 Einzelanordnungen nicht nachkommt.

## **§ 25**

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Für die Bewerbung auf Zuteilung eines Standplatzes am Jahrmarkt ist es erforderlich, dass der Bewerber folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Bewerbers,
- b) Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, etc.) des Bewerbers.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 28. Februar 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Ainring**

### **Satzung über die Erhebung der Jahrmarktgebühren (Auer-Kirtag)**

#### **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Überlassung von Verkaufs-/Standplätzen auf dem Jahrmarkt (Auer-Kirtag) erhebt die Gemeinde Ainring Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet, dem ein Verkaufs-/Standplatz überlassen wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufs-/Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen.  
Sollte ein Verkaufs-/Standplatz am Markttag vergeben werden, ist die Gebühr in bar zu entrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebühr**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Frontmeterlänge des zugewiesenen Verkaufsplatzes. Sie beträgt beim Jahrmarkt – Auer-Kirtag pro angefangenen Meter Frontlänge 10,00 Euro.
- (2) Gemeinnützige Vereine aus den Ortsteilen Hammerau und Au sind von den Gebühren befreit.

### **§ 4**

#### **Gebührenrückerstattung**

Werden die Verkaufs-/Standplätze des Jahrmarktes (Auer-Kirtag) trotz Zuweisung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 28. Februar 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

**Gemeinde Ainring**

**Satzung über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBL. S. 74) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 folgende

**Satzung**  
**über die die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

**§1**  
**Zweck**

Die Gemeinde Ainring erlässt die allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im bedarfsorientierten Personennahverkehr (bedarfsorientierter ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

**§2**  
**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) bedarfsorientierte Personenverkehrsdienste des bedarfsorientierten ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).
- (2) Die Tarifanerkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 07. März 2023 (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach **Anlage 2** teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten. Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Ziffer 5.4.4 der Muster-Richtlinien 2023 in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Ziffer 6.2 der Muster-Richtlinien 2023).
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Gemeinde Ainring, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den bedarfsorientierten ÖPNV innehat.

**§ 3**  
**Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge, Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen**

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und der Gemeinde Ainring abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

## § 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln. In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien 2023) in der **Anlage 3** für das Jahr 2023; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinie Deutschlandticket 2023 sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend. Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.
- (2) Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich, so lange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des § 45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.
- (3) Die Zeiten in Absatz 2 gelten auch für Personen, die das Ehrenamt nicht für einen Verein, einer Organisation oder in einen Verband ausüben.
- (4) Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen der Gemeinde Ainring (ggf. aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- (5) Die Gemeinde Ainring kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- (6) Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt
- (7) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
  - a) Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.
  - b) Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß § 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Absatz 8; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
  - c) Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
    - Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
    - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Ziffer 4.3.4.
- (8) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von § 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 10 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für

den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend § 4 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch die Gemeinde Ainring oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 4 Abs. 7 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren jeweils bis zum 31. Januar des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

## **§ 5 Darlegungs- und Nachweispflicht**

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet für seinen Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Gemeinde Ainring erhält eine Abschrift der Meldung.
- (3) Für die Antragstellung der Gemeinde Ainring beim Freistaat Bayern gemäß Ziffer 7.1 der Muster-Richtlinien 2023 bzw. der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket am 30. September des jeweils abzurechnenden Jahres sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres vorzulegen:
  - a) Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;
  - b) Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.
- (4) Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen im Übrigen:
  - a) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
  - b) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen
  - c) soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 31. Januar des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweiten folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letzter verfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; Bestätigungen der Verbundorganisationen sind vorzulegen; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zur Nachreichung von Nachweisen nicht statt
  - d) vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden
  - e) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
  - f) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung
  - g) Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen. Sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall bis zum 31. Januar des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres nachzureichen
  - h) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
  - i) Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten

- j) Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehrkosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden.
  - k) Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
  - l) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
  - m) positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets ergeben, sind auszuweisen; Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen
  - n) Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- (5) Die Gemeinde Ainring kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Absatz 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (7) Die Gemeinde Ainring kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Gemeinde Ainring getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## § 6

### Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt die Gemeinde Ainring dem Verkehrsunternehmen zum 31.03. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 90 Prozent der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate Mai bis August der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets auf Grundlage einer Prognoserechnung zu erwartenden Mindereinnahmen für das Kalenderjahr (abzurechnendes Jahr). Eine weitere Abschlagszahlung von 90 Prozent der prognostizierten Mindereinnahmen der Monate September bis Dezember wird dem Verkehrsunternehmen zum 31. Juli des abzurechnenden Jahres gewährt.
- (2) Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Absatz 1 hat das Verkehrsunternehmen der Gemeinde Ainring bis zum 15. Februar die erforderlichen Prognoserechnungen als Nachweis vorzulegen und in das Online-Portal unter <https://dtby.intraplan.de/site/login> des Freistaates Bayern einzustellen. Wird der Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, verschieben sich ggf. die Zeitpunkte für die Abschlagszahlungen entsprechend. Sollten sich die Prognoserechnungen aufgrund der Verkaufsdaten ändern, so hat das Verkehrsunternehmen dies der Gemeinde Ainring unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Ainring entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## § 7

### Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007

- (1) Die Gemeinde Ainring ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach § 2 tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Die Gemeinde Ainring kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung

des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Ainring, den 25. April 2023  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 13

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kostenerstattungsbetragsatzung)**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

##### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. <sup>2</sup>Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

##### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

##### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

<sup>1</sup>Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. <sup>2</sup>Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

##### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

##### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

##### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.



## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 21. April 2023  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

### **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB in der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kostenerstattungsbetragsatzung)**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von
      - Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
      - Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
    - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standortgerechten Arten
    - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
    - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
    - Einsaat Gras-/Kräutermischung
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Einsaat von Wiesengräsern und- kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
  - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
    - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
    - ggf. Abdichtung des Untergrundes
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
    - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
    - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Entschlammung
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
  - 3.1 Fassadenbegrünung
    - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
    - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
    - eine Pflanze je 2 lfm.
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

- 3.2 Dachbegrünung
  - intensive Begrünung von Dachflächen
  - extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
  - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
    - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
    - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
    - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
    - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
    - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5. Maßnahmen zur Extensivierung
  - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
    - Nutzungsaufgabe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
    - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
  - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
    - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
    - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
    - Nutzungsreduzierung
    - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
    - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Bek. Nr. 14

## Friedhofsverband Berchtesgaden

### Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**Im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 735.550,00 €

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.814.000,00 €

ab.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Verbandsumlage in Höhe von 150.000,00 € und eine Investitionsumlage von 400.000,00 € werden festgesetzt (Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den 25. April 2023  
Friedhofsverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

---